

Robert Schlageter

BGB §§ 313, 812 Abs. 1 Satz 2

**Beendigung einer nichtehelichen
Lebensgemeinschaft: Ausgleichsan-
spruch?**

**Brandenburgisches OLG, Urteil vom 09.02.2016 - 3 U 8/12
= NJW-Spezial 2016, 294 (Kurzwiedergabe) = juris (kostenpflich-
tig)**

Orientierungssätze:

1. Bei Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommt grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht, soweit der gemeinschaftsbezogenen Zuwendung die Vorstellung oder Erwartung zugrunde lag, die Lebensgemeinschaft, deren Ausgestaltung sie gedient hat, werde Bestand haben (Rn. 32).

2. Ein korrigierender Eingriff ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn dem Leistenden die Beibehaltung der durch die Leistungen geschaffenen Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Ein Ausgleich kommt nur wegen solcher Leistungen in Betracht, denen nach den jeweiligen Verhältnissen erhebliche Bedeutung zukommt. Maßgebend ist eine Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls, in die auch der Zweck der Zuwendung einzubeziehen sowie zu berücksichtigen ist, inwieweit dieser Zweck erreicht worden ist (BGH, 09.07.2008, XII ZR 179/05; Rn. 32).

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Die Parteien waren von Mai 2009 bis September 2010 Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und wohnten gemeinsam in einem Haus, dessen Eigentümerin die Beklagte gemeinsam mit ihrem vorherigen Lebenspartner ist. Nach dem Ende der Beziehung begehrte der Kl. von der Bekl. den Ausgleich seiner finanziellen (größtenteils finanzierter) Leistungen, die mit rd. € 62.000,00 in das Haus investiert wurden.

Nach der Beendigung der Lebensgemeinschaft hatte die Bekl. allerdings Darlehensverbindlichkeiten des Kl. i.H. von rd. € 50.000,00 übernommen.

Aus den Gründen:

II. ...

21 1. Der Kl. hat gegen die Bekl. keinen Ausgleichsanspruch aus § 812 Abs. 2 Satz 2. 2. Alternative BGB.

22 Nach der Rspr. des BGH kommt zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Bereicherungsanspruch wegen

Zweckverfehlung in Betracht, soweit Leistungen in Rede stehen, die über das hinausgehen, was das tägliche Zusammenleben erst ermöglicht und die bei einem oder beiden Partnern zur Bildung von die Beendigung der Lebensgemeinschaft überdauernden Vermögenswerten geführt haben (BGH, FamRZ 2011, 1563; BGH, FamRZ 2008, 1822; BGH, FamRZ 2010, 277).

- 23 Nach § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB besteht für den Empfänger einer Leistung die Pflicht zur Herausgabe der Zuwendung, **sofern der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist**. Ein Bereicherungsanspruch wegen Fehlschlagens dieser Erwartung setzt voraus, dass darüber mit dem Empfänger der Leistung eine Willensübereinstimmung erzielt worden ist; einseitige Vorstellungen genügen nicht. Eine stillschweigende Einigung in diesem Sinne kann aber angenommen werden, wenn der eine Teil mit einer Leistung einen bestimmten Erfolg bezweckt und der andere Teil dies erkennt und die Leistung entgegennimmt, ohne zu widersprechen (BGH, FamRZ 2008, 1822, Rn. 24).
- 24 **Die danach erforderliche finale Ausrichtung der Leistung auf einen nicht erzwingbaren Erfolg wird sich innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft allerdings nur bezüglich solcher Zuwendungen oder Arbeitsleistungen feststellen lassen, die deutlich über das hinausgehend, was die Gemeinschaft Tag für Tag benötigt. ... Zu fordern ist vielmehr eine konkrete Zweckabrede, wie sie etwa dann vorliegen kann, wenn die Partner zwar keine gemeinsamen Vermögenswerte schaffen wollten, der eine aber das Vermögen des anderen in der Erwartung vermehrt hat, an dem erworbenen Gegenstand langfristig partizipieren zu können** (BGH, a.a.O., Rn. 35). ...
- 26 Der Kl. hat nicht bewiesen, dass seinen Investitionen in das Haus die übereinstimmende Vorstellung der Parteien zugrunde lag, dass er Miteigentümer des Hauses werden sollte. ...
- 29 ... Der Zeuge H... konnte keine Angaben dazu machen, ob und in welcher Weise der Kl. nach dem gemeinsamen Willen der Parteien am Haus partizipieren sollte und dass die Beteiligten sich darauf geeinigt hatten, er solle Miteigentümer werden. ...
- 30 Ein Bereicherungsanspruch besteht somit nicht.
- 31 **2. Es besteht aber auch kein Anspruch des Kl. auf eine weitere Ausgleichszahlung nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB).

§ 313 BGB: Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

- 32 **Grundsätzlich kommt nach der neueren Rspr. des BGH bei Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht, soweit der gemeinschaftsbezogenen Zuwendung die Vorstellung oder Erwartung zugrunde lag, die Lebensgemeinschaft, deren Ausgestaltung sie gedient hat, werde Bestand haben.** Die Rückabwicklung erfasst insoweit Fälle, in denen es nicht zu gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsansprüchen kommt oder in denen eine Zweckabrede i.S. des § 812 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative BGB nicht festzustellen ist. **Sie hat allerdings nicht zur Folge, dass sämtliche Zuwendungen bei Scheitern der Beziehung auszugleichen wären. Auszuscheiden sind zunächst die im Rahmen des täglichen Zusammenlebens ersatzlos erbrachten Leistungen.** Nicht anders zu beurteilen sind aber auch die Leistungen desjenigen Partners, der nicht zu den laufenden Kosten beiträgt, sondern größere Einmalzahlungen erbringt: Er kann insofern nicht besser gestellt werden als derjenige Partner, dessen Aufwendungen den täglichen Bedarf decken oder der sonst erforderlich werdende Beiträge übernimmt. ... **Ein korrigierender Eingriff ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn dem Leistenden die Beibehaltung der durch die Leistungen geschaffenen Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. ... Maßgebend ist eine Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls. ...**
- 34 Der Kl. hat nach dem zuletzt unwidersprochen gebliebenen Vortrag in das Grundstück der Bekl. eine Summe von € 62.112,11 investiert. ...
- 36 ... haben die genannten Investitionen in das Haus und das Grundstück zu einer Wertsteigerung geführt, die mit € 59.000,00 zu bemessen ist. ...
- 40 Ein Ausgleichsanspruch wegen dieser auf Leistungen des Kl. zurückzuführenden Wertsteigerung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage besteht allerdings nicht (mehr).
- 41 Die Bekl. hat unstreitig nach der Trennung im Zuge einer Vereinbarung zwischen den Parteien das Darlehen, das der Kl. u.a. zur Finanzierung der streitgegenständlichen Investitionen, aufgenommen hatte, übernommen und dessen gegenüber der darlehensgebenden Bank noch bestehende Darlehensschuld getilgt.
- 42 ... Die Darlehenssumme belief sich unstreitig auf brutto € 57.039,10. ... Von dieser Verbindlichkeit hat die Bekl. ihn (den Kl.) durch Übernahme der Darlehensverbindlichkeit befreit, sodass auch dies der Betrag ist, der auf die Ausgleichsleistung anzurechnen ist.
- 43 Dementsprechend verbliebe allenfalls noch eine nicht ausgeglichene Wertsteigerung i.H. von € 2.157,60.
- 44 **Auch insoweit besteht unter Billigkeitsgesichtspunkten aber kein weiterer Ausgleichsanspruch, auch nicht bei Hinzurechnung der weiteren vom Kl. getätigten Aufwendungen, die die Einrich-**

tung des home-offices und die Anschaffung von Möbeln betreffen.
...

Hinweis:

In einer **Entscheidung vom 09.07.2008** hat der **BGH** seine bisherige **Rspr. zu Ausgleichsansprüchen bei Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geändert** (XII ZR 39/06 = NJW 2008, 3283). Nach seiner früheren Rspr. bestanden solche Ausgleichsansprüche grundsätzlich nicht. Die Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ohne vertragliche Regelung sei ein tatsächlicher Vorgang, der keine Rechtsgemeinschaft (mit der Folge deren Auseinandersetzung bei Beendigung) begründe (vgl. z.B. BGH vom 25.09.1997 - II ZR 269/96).

Seit der Entscheidung des BGH vom 09.07.2008 werden solche Fälle nunmehr über den bereicherungsrechtlichen Anspruch des § 812 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 BGB oder über Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) gelöst. Denkbar sind - je nach Sachverhalt - auch gesellschaftsrechtliche Ansprüche (Innengesellschaft), wenn die Partner neben der nichtehelichen Lebensgemeinschaft noch einen darüber hinausgehenden Zweck verfolgen (z.B. gemeinschaftlicher Betrieb einer Gaststätte, wobei nur ein Partner nach außen auftritt).

Im Einzelfall schwierig ist die Abgrenzung finanzieller Leistungen bzw. geldwerter Leistungen, die das tägliche Leben betreffen (nicht ausgleichspflichtig) zu solchen Leistungen, die zur Schaffung von Vermögenswerten führen (ausgleichspflichtig). **Aus diesem Grund sollten jedenfalls dann, wenn der Vermögenszuwachs materiell-rechtlich nur bei einem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfolgt, klare vertragliche Regelungen für den Fall der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft getroffen werden.**